

# **Lesefassung\***

der

## **Satzung der Stadt Passau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen**

\*Hinweis: Rechtsverbindlich sind nur die Einzelbekanntmachungen der Satzungen vom 20.12.1977 (Amtsblatt Nr. 48 vom 21.12.1977) sowie vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 55 vom 07.07.2021). In der Lesefassung, die den gegenwärtigen Stand aufzeigen soll, sind um der besseren Orientierung willen die jetzt geltenden Regelungen zusammengetragen.

Die Stadt Passau erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, der Art. 18 Abs. 2 a und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 19.12.1977 Nr. 230-4210/11-94 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- a) Gemeindestraßen
- b) sonstige öffentliche Straßen und Plätze in der Baulast der Stadt Passau
- c) Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesfernstraßen und Staatsstraßen.

### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

(1) Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Plätze, die nicht vorwiegend dem Verkehr dient, sondern über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung dar, die der Erlaubnis der Stadt bedarf. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt sowie der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Staatsstraßen gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

### **§ 3 Erlaubnisantrag**

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Passau zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

## **§ 4 Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

(4) Ist für das Benützen öffentlichen Verkehrsgrundes eine straßenverkehrsrechtliche Genehmigung durch die Stadt erteilt, so entfällt die Erlaubnis nach dieser Satzung.

## **§ 5 Sondernutzungsgebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit der Gebührentarif einen Rahmen festlegt, setzt die Stadt die Gebühren grundsätzlich nach dem Maß der dem Erlaubnisnehmer zuwachsenden Vorteile und dem Ausmaß der Beeinträchtigung des Verkehrs fest.

(2) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührenverzeichnisses unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so wird auf volle 10- Pfennig-Beträge aufgerundet.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind  
a) der Antragsteller,  
b) der Erlaubnisnehmer,  
c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.

(2) Die Gebühren können durch Vereinbarung im ganzen abgelöst werden.

(3) Die Gebühren werden jeweils fällig

- a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
- b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr bzw. Monat und Woche;
- c) für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.01. im voraus;
- d) für nachfolgende Monate bei Monatsgebühren jeweils bis zum 5. des Monats im voraus.

(4) Bei Monats- und Wochengebühren wird ein angefangener Monat bzw. eine Woche voll angesetzt. Bei Jahresgebühren ist die Zahl der tatsächlichen Benützung nach vollen Monaten zugrunde zu legen.

5) Bruchteile von qm und lfdm. sind auf volle qm und lfdm. aufzurunden.

### **§ 8 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind

### **§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- 1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Balkone, Erker, Fensterbänke, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer;
- 2. bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 qm;
- 3. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
- 4. Reklameausleger, die den notwendigen Kontakt nach außen vermitteln, demzufolge zum grundrechtlich geschützten Kern des Anliegergebrauchs gehören und den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, insbesondere Firmennasen und Firmenzeichen;
- 5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;
- 6. Taxistandplätze;
- 7. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zwecke dienen;
- 8. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtigen Anlagen aus Anlaß von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen.

## § 9a Wahlwerbung

(1) Für Wahlwerbung in Bereichen, die nicht unter die

- Verordnung der Stadt Passau über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung oder die
- Satzung über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Anlagen zur Außenwerbung und von Werbung in der Stadt Passau (Werbeanlagensatzung) in der jeweils gültigen Fassung

fallen, gelten die Regelungen gemäß nachfolgender Absätze.

(2) Erlaubnisfähig ist gegenüber den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Vorschlagsträgern, im Rahmen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013 (AllMBl. S. 52, ber. S. 139) in der jeweils gültigen Fassung,

- a) bei Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin  
Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin  
Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin  
Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- b) bei Volksbegehren den jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller  
4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten
- c) bei Bürgerbegehren den jeweiligen vertretungsberechtigten Personen  
6 Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde
- d) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren  
6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

das Anbringen von Wahlsichtwerbung im Format Din A1 (594 mm x 841 mm), hochkant, auf Trägertafeln. Als Anbringungsart ist nur eine Standard-Anbringungsart an Straßenlaternenmasten erlaubnisfähig. Ergänzend ist im Einzelfall die Aufstellung von Großflächenplakaten (Format in der Regel 3,7 m x 2,9 m) an exakt zu bezeichnenden Aufstellorten erlaubnisfähig.

(3) Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, Abstimmung bzw. dem Ende der Eintragsfrist wieder entfernt werden (Ausnahme Stichwahl bei Kommunalwahlen).

(4) Für das Anbringen der Wahlplakate dürfen nur solche Befestigungen verwendet werden, die keine Schäden verursachen und beim Abbau rückstandsfrei entfernt und entsorgt werden können.

(5) Voraussetzung für den Erhalt einer Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung ist in allen Fällen, dass die beworbenen Parteien und Kandidaten im Stadtgebiet Passau wählbar sind.

(6) Für die Dauer der gemäß § 9a (2) bis § 9a (3) erlaubnisfähigen Sondernutzung werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 10 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Die nach § 9 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### **§ 11 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen richtet sich auch nach dem öffentlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

### **§ 12 Märkte und Dulten**

Die jeweiligen ortrechtlichen Bestimmungen über Märkte und Dulten werden durch diese Satzung nicht berührt.

### **§ 13 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer 1. entgegen § 2 Satz 2 die Benutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt, 2. die in § 3 festgelegte Vorlagepflicht verletzt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Passau über die Benützung gemeindlichen Grundeigentums in der Fassung vom 26.7.1973 (Amtsblatt der Stadt Passau und des Landkreises Passau Nr. 30 vom 8.8.1973) außer Kraft.